

A U S F E R T I G U N G

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 16.12.2019, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Weingarten am 11.12.2023 die Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung vom 16.12.2019, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2020 beschlossen:

Artikel 1 – Satzungsänderungen

1. § 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Hebesätze werden festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 525 v.H.
 - b) für die Grundstücke **(Grundsteuer B)** auf 525 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf 400 v.H.
der Steuermessbeträge.

2. § 3 erhält folgende neue Fassung:

Die in § 2 der geänderten Hebesatzsatzung festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2024.

3. § 5 erhält folgende neue Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis:

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt sie gem. § 4 Abs.4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Weingarten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.